



GESUCHE UM UMTEILUNG IN EINE ANDERE SCHULKLASSE

Art. 1 Zweck

¹ Der Leitfaden regelt, wer über Gesuche entscheidet und definiert das Verfahren.

² Abgrenzung: Gesuche im Zusammenhang mit der ersten Zuteilung zum Kindergartenstandort, der Schulhauszuteilung 1. Klasse und 7. Klasse werden von der Schulkommission behandelt und sind nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Leitfadens ist eine Versetzung aufgrund von disziplinarischen Massnahmen. Das Vorgehen erfolgt gemäss betreffendem Leitfaden und der Checkliste.

Art. 2 Umzug

¹ Umzug innerhalb der Gemeinde

Umteilungsgesuche vom Kindergarten bis zur 4. Klasse der Primarstufe werden normalerweise bewilligt, sofern sich die Schulwegsituation dadurch deutlich entschärft. Gesuche ab der 5. Klasse werden normalerweise nicht bewilligt.

² Bei Zuzug von einer andern Gemeinde oder Wegzug in eine andere Gemeinde

Wenn die Gemeinde das Gegenseitigkeitsabkommen unterzeichnet hat, wird dieses angewendet. Sind Schulgelder geschuldet, werden Gesuche normalerweise abgelehnt.

Art. 3 Erleichterung des Schulweges

¹ Umteilung innerhalb der Gemeinde

Die Schulleitungskonferenz behandelt die Gesuche unter Mitwirkung der Abteilung Bildung Kultur Sport (BKS).

² Umteilung in die Schule einer andern Gemeinde

Die Abteilung BKS behandelt die Gesuche unter Mitwirkung der Schulleitungskonferenz (SLK).

Art. 4 Gesundheitliche Beeinträchtigungen oder schwere Störungen des Beziehungsfeldes

¹ Umteilung innerhalb der Gemeinde

Die Schulleitungskonferenz behandelt die Gesuche unter Mitwirkung von BKS.

² Umteilung in die Schule einer andern Gemeinde

Die Abteilung BKS behandelt die Gesuche unter Mitwirkung der SLK.

Art. 5 Talentförderung

Gesuche für externen Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler, welche eine qualifizierte Bestätigung ihres Talentes vorweisen, werden durch die Abteilung BKS behandelt. Falls eine Talentförderung in den Schulen Ostermundigen nicht möglich ist, wird nach kantonalen Vorgaben und/oder aufgrund regionaler Schulabkommen entschieden.

Art. 6 Verfahren

Art. 2, Abs. 1 / Art. 3 Abs. 1 / Art. 4 Abs. 1

Gesuch der Erziehungsberechtigten an die bisherige Schulleitung. Entscheid der Schulleitungskonferenz. Antwort durch BKS, mit Unterschrift Vorsitzender der SLK.

Schulkommission

Mitteldorfstrasse 6
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 12 86
www.ostermundigen.ch

Bei Ablehnung ist die Schulkommission erste Beschwerdeinstanz. Nächste Beschwerdeinstanz ist das Schulinspektorat.

Art. 2, Abs. 2 / Art. 3 Abs. 2 / Art. 4, Abs. 2

Gesuch der Erziehungsberechtigten an die Abteilung BKS. Entscheidung durch Abteilungsleitung BKS und Antwort durch BKS, gegebenenfalls in Absprache mit der betreffenden Schulleitung und Gemeinde.

Bei Ablehnung ist die Schulkommission erste Beschwerdeinstanz. Nächste Beschwerdeinstanz ist das Schulinspektorat.

Art. 7 Sonderfälle

Nicht ausdrücklich geregelte oder speziell anspruchsvolle Gesuche können mit Antrag durch die Schulleitungskonferenz oder die Abteilung BKS der Schulkommission zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Der vorliegende Leitfaden tritt auf den 13. September 2018 in Kraft.

Ostermundigen, 12. September 2018

NAMENS DER SCHULKOMMISSION

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Henrik Schoop

Marianne De Ventura